

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 1 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

A-Allgemeine Verfahrensbedingungen

im Auswahlverfahren einer Dienstleistungskonzession im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Rahmen des Lückenschluss-Programms für die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-Netzes gemäß Gigabit-Richtlinie 2.0 (2024) in der Gemeinde Oberaudorf

1	Geltungsbereich	2
2	Ausgangslage	2
3	Rechtsgrundlagen	2
4	Unterlagen des Auswahlverfahrens	4
5	Allgemeine Vorgaben zum Auswahlverfahren	6
5.1	Sprache	6
5.2	Kommunikation	6
5.3	Fragen, Mitteilung zu Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Fehlern	6
5.4	Formvorschrift	7
5.5	Vorbehaltene Aufklärung	7
5.6	Nachforderung unvollständiger oder fehlender Unterlagen	7
5.7	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	7
5.8	Abweichende Bedingungen	8
5.9	Kosten-/Aufwandsersatz	8
5.10	Rechtschutzmöglichkeit	8
5.11	Datenschutz	8
6	Bezeichnungen/Begriffe	9
7	Verfahrensablauf	9
7.1	Stufe 1: Teilnahmewettbewerb	9
7.2	Stufe 2: Angebotslegung und Verhandlung	10
7.2.1	Aufforderung zur Erstangebotslegung	10
7.2.2	Verhandlung zu Angebots- und Vertragsinhalten	10
7.2.3	Aufforderung zur verbesserten Angebotslegung	10

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 2 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verfahrensbedingungen ergänzen inhaltlich die Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Bekanntmachung über die Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals unter <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YV8M30D> und gelten für das gesamte Auswahlverfahren.

2 Ausgangslage

Für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Oberaudorf (nachfolgend „Konzessionsgeber“) ist die Verfügbarkeit schneller und leistungsfähiger Internetanschlüsse unverzichtbar.

Im Ausbaugebiet ist unmittelbar an bzw. vor den Gebäuden der ausgeschriebenen, unterversorgten Adressen

- weder ein Netz vorhanden, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 MBit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt oder voraussichtlich zur Verfügung stellen wird,
- noch sind zwei Netze vorhanden, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich stellen werden,
- noch ist ein Kabelnetz vorhanden, welches mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet ist, oder der Netzbetreiber die Aufrüstung des Kabelnetzes auf diesen Standard innerhalb von 12 Monaten angekündigt hat.

Ziel dieses Auswahlverfahrens ist daher die Ermittlung eines Zuschlagsempfängers, welcher ein Gigabit-Netz, gegebenenfalls gegen Zuschuss einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke plant, als Bauherr und Eigentümer errichtet und betreibt, so dass alle ausgeschriebenen Adressen mit einer Zielbandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt werden können.

Zum Ausgleich einer gegebenenfalls ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke durch Zahlung eines Zuschusses plant der Konzessionsgeber neben Eigenmitteln die Fördermittel des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für die Durchführung eines sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodells gemäß Ziff. 3.1. der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) Stand 31.03.2023 in der 1. Änderung vom 30.04.2024 im Rahmen eines „Lückenschluss-Programms“ im Sinne der Nr. 9.1 der Gigabit-RL 2.0 sowie Landesfördermittel des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nach der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) vom 20.07.2023 in der Änderung vom 01.04.2026 zu verwenden.

Dem Konzessionsgeber wurde bereits ein Bescheid über die Zuwendung nach Ziff. 3.1, 9.1 Gigabit-RL 2.0 im Rahmen des Lückenschluss-Programms bewilligt. Die Bewilligung der Kofinanzierung nach der KofGibitR 2.0 steht noch aus und setzt den erfolgreichen Abschluss des vorliegenden Auswahlverfahrens (gesicherter Netzbetrieb) voraus.

3 Rechtsgrundlagen

Auf das Auswahlverfahren zur Auftragsvergabe der ausgeschriebenen Dienstleistungskonzession finden die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), der

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 3 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), sowie die Bestimmungen der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Anwendung.

Grundlage bilden weiter neben Haushaltsrecht auch förderrechtliche Vorgaben, insbesondere:

- die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01.08.2024 (nachfolgend „Gigabit-RR 2.0“ genannt);
- die Anlage zur Gigabit-Rahmenregelung - „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“ vom 01.08.2024;
- die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2024 (nachfolgend „Gigabit-RL 2.0“ genannt);
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand: 28.06.2024, GMBL Nr. 23/2024, S. 446);
- die Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gigabit“), Stand: 06.11.2024;
- die GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 vom 03.04.2023;
- das Einheitliche Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, Version 5.0.2 vom 02.08.2024;
- der Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen des Gigabitausbaus zum Zweck der Planung, Errichtung und Betrieb eines gigabitfähigen Breitbandnetzes (Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell in der aktuellen, auf der Internetseite sowie Onlineportal der Bewilligungsbehörde, abrufbaren Fassung), wenn nicht eine Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt (vgl. Nr. 5.6 BNBest-Gigabit), hier mit Stand 11.02.2025;
- Mitteilung der Europäischen Union „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen“ vom 31.01.2023 (2023/C 36/01);
- Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist (BHO).

Weiter sind dieses Infrastrukturförderprojekt betreffende Vorgaben der Bewilligungsbehörde des Bundes zu beachten, insbesondere der Inhalt des Bescheides über eine Zuwendung vom 08.11.2024, Az. 832.6/10-24 09BY30021 sowie die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Nach späterer Bewilligung eines Kofinanzierungsbescheids des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Bewilligungsbehörde für den Freistaat Bayern werden auch dessen Regelungsinhalte, Auflagen und Nebenbestimmungen einzuhalten sein, insbesondere die landesrechtlichen Grundlagen

- Richtlinie über die Kofinanzierung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 – KofGibitR 2.0) vom 20.07.2023 in der Änderungsbekanntmachung vom 01.04.2026 (BayMBL 2023 Nr. 366, BayMBL 2026 Nr. 154);

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 4 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, samt den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften; insbesondere
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Siehe hierzu das Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2).

4 Unterlagen des Auswahlverfahrens

Die Unterlagen des Auswahlverfahrens können barrierefrei über den in Ziff. 1 dieser „A-Allgemeinen Verfahrensbedingungen“ angegebenen Link der Vergabeplattform abgerufen werden. Sie bestehen aus:

<i>Unterlagen</i>	<i>Verbleib beim Interessenten</i>	<i>Stufe 1: Teil- nahmewett- bewerb</i>	<i>Stufe 2: Ange- bots-/Ver- handlungs- phase</i>
		<i>vom Bewerber einzu- reichen</i>	<i>vom Bieter einzureichen</i>
Konzessionsbekanntmachung	V		
A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	V		
A1-Datenschutzhinweise	V		
A2-Förderrechtliche Rechtsgrundlagen	V		
B-Leistungsbeschreibung	V		
B1-Übersichtskarte Ausbaugebiet GESAMT	V		
B1.1-Detailkarte 1 Ausbaugebiet Los 1 – Kleiner Audorfer-Berg	V		
B1.2-Detailkarte 2 Ausbaugebiet Los 2 – Hocheck-Gebiet	V		
B2-Adressliste Ausbaugebiet GESAMT	V		
B2.1-Adressliste Ausbaugebiet Los 1 – Kleiner Audorfer-Berg	V		
B2.2-Adressliste Ausbaugebiet Los 2 – Hocheck-Gebiet	V		
B3-Geförderte Infrastruktur	V		
Stufe 1: Teilnahmewettbewerb			
C-Besondere Verfahrensbedingungen Teilnahmewettbewerb	V		
C1-T-Teilnahmeantrag - VORLAGE		+ zwingend	
C1.1-T-Erklärungen technische/berufliche Leistungsfähigkeit (Teil 1)		+ zwingend	
C1.2-T-Erklärungen technische/berufliche Leistungsfähigkeit (Teil 2)		+ zwingend	

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 5 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

<i>Unterlagen</i>	<i>Verbleib beim Interessenten</i>	<i>Stufe 1: Teil- nahmewett- bewerb</i>	<i>Stufe 2: Ange- bots-/Ver- handlungs- phase</i>
		<i>vom Bewerber einzu- reichen</i>	<i>vom Bieter einzureichen</i>
C1.3-T-Erklärungen wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit		+ zwingend	
C2-T-Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft		(x)	
C3-T-Verpflichtungserklärung Nachunternehmen		(x)	
Stufe 2: Angebotslegung und Verhandlung			
D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	V		
D1-A-Angebotsblatt - VORLAGE			++ zwingend
D1.1-A-Finanzplan Los 1 – Kleiner Audorfer-Berg			+
D1.2-A-Finanzplan Los 2 – Hocheck-Gebiet			+
D1.3-A-Finanzplan Loskombination			+
D1.4-A-Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung			+
D2-A-Angepasster Zuwendungsvertrag			(xx)
D2.1-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Los 1 – Kleiner Audorfer-Berg			x
D2.2-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Los 2 – Hocheck-Gebiet			x
D2.3-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Loskombination			x

Legende:

V	Zum Verbleib beim Bewerber/Bieter.
+ zwingend	Die befüllte/gezeichnete Einreichung der Vorlage ist zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar.
++ zwingend	Die befüllte/gezeichnete Einreichung der Vorlage ist für jedes angebotene Los bzw. Loskombination zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar; eine nicht vollständig befüllte Angabe je abgefragten Inhalt des Wertungskriteriums führt zu einer Bewertung dieses Kriteriums mit Null Punkten.
+	Die Unterlagen sind angebotsbezogen (je Los bzw. zusammengefasst) zu befüllen und mit der betreffenden Angebotslegung einzureichen; nur die vollständig befüllte Vorlage plausibilisiert die wertungsrelevanten Angebotshinhalte im Angebotsblatt.
x	Die befüllte Vorlage ist mit einzureichen.
(x)	Die befüllte/gezeichnete Vorlage ist – soweit relevant/zutreffend – mit einzureichen.
(xx)	Der Inhalt des angepassten Zuwendungsvertrages wird vom Konzessionsgeber vorgegeben. Bieter können hierzu Änderungen lediglich vorschlagen.

Interessenten/Bewerber/Bieter haben die bereitgestellten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Auf die Frist zur Mitteilung der Unvollständigkeit der nachstehenden Ziffer 5.3 wird hingewiesen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 6 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

Dies gilt auch, wenn und soweit im weiteren Auswahlverfahren Unterlagen im Inhalt fortgeschrieben werden (z.B. nach Durchführung von Verhandlungen) und Bietern zur (verbesserten) Angebotslegung bereitgestellt werden.

5 Allgemeine Vorgaben zum Auswahlverfahren

5.1 Sprache

Die Sprache für das gesamte Auswahlverfahren, sämtliche von Interessenten/Bewerbern/Bietern eingereichten Fragen, Unterlagen und Nachweise des Teilnahmewettbewerbs oder der Angebote inkl. deren Begleitunterlagen und Anlagen, des abzuschließenden Zuwendungsvertrages und dessen Umsetzung ist die deutsche Sprache.

Sofern Interessenten/Bewerber/Bieter Unterlagen oder Nachweise in anderen Sprachen vorlegen, ist diesen eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen und auf Verlangen des Konzessionsgebers eine beglaubigte Übersetzung nachzureichen, deren Inhalt und deutscher Wortlaut allein für die Prüfung im Auswahlverfahren maßgeblich ist.

5.2 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation im Auswahlverfahren zwischen Interessenten/Bewerbern/Bietern und dem Konzessionsgeber erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform unter dem in Ziff. 1 dieser „A-Allgemeinen Verfahrensbedingungen“ angegebenen Link. Die Bekanntmachung und der Teilnahmewettbewerb (Stufe 1), sowie sämtliche Unterlagen des Auswahlverfahrens hierfür wurden ausschließlich elektronisch unter dem dort angegebenen Link der Vergabeplattform mit Vergabenummer OBERAUDORF1BP02-1 veröffentlicht und stehen dort allen Interessenten auch ohne Registrierung barrierefrei zur Verfügung.

Unter der Vergabenummer steht dort ein Kommunikationsbereich zur Verfügung. Zur elektronischen Kommunikation entsprechend § 9 Abs. 1 KonzVgV über diesen Bereich, sowie zur Teilnahme am Auswahlverfahren durch Einreichung der Teilnahmeanträge sowie der späteren Angebotslegung in den hierfür vorgesehenen Bereichen dieses Vergabeportals haben sich Interessenten auf der Vergabeplattform zu registrieren.

Beim Eintritt in die weitere Stufe 2 der Erstangebotsaufforderung sowie im Falle einer jeden Aufforderung zur Einreichung von verbesserten Angeboten im Rahmen der Verhandlungsphase werden nachgelagerte Projekträume unter dieser Projektnummer im Vergabeportal geöffnet, über welche die Kommunikation und Einreichung von Angebotsunterlagen möglich ist.

Anderweitige Arten der Kontaktaufnahme direkt oder indirekt durch Interessenten/Bewerber/Bieter an den Konzessionsgeber, sowie von diesem zur Unterstützung bei der Durchführung dieses Auswahlverfahrens beauftragte Dritte sind unzulässig. Sie stellen einen Vergabeverstoß dar, der zur Nichtberücksichtigung bzw. zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führt.

5.3 Fragen, Mitteilung zu Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Fehlern

Enthalten die Unterlagen des Auswahlverfahrens nach Auffassung des Interessenten/Bewerbers/Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler bzw. ergeben sich sonstige Fragestellungen hierzu, so hat der Interessent/Bewerber/Bieter dies unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen ab Erkennbarkeit dem Konzessionsgeber in Textform im Kommunikationsbereich des Projektraums der Vergabeplattform (siehe obige Ziff. 5.2) mitzuteilen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 7 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

Fragen im Teilnahmewettbewerb sind spätestens bis zum zehnten Kalendertag vor Ende der Teilnahmefrist zu stellen. Weitere Fragen nach Angebotsaufforderung aller zugelassenen Teilnehmer sind spätestens bis zum zehnten Kalendertag vor Ende der Frist zur Angebotslegung zu stellen. Später eingehende Fragen bleiben unbeantwortet.

5.4 Formvorschrift

Teilnahmeanträge, geforderte Erklärungen hierzu sowie jede Angebotslegung sind elektronisch über die Vergabeplattform (siehe obige Ziff. 5.2) in Textform gemäß § 28 Abs. 1 KonzVgV i.V.m. § 126b BGB einzureichen und müssen den Aussteller durch namentliche Nennung des Erklärenden erkennen lassen (z.B. durch Scan der unterschriebenen Erklärung, nachgebildete oder eingescannte Unterschrift oder Signatur; eine qualifizierte elektronische Signatur ist ausdrücklich nicht erforderlich). Dies gilt auch, soweit die zur Zeichnung vorgesehene Stellen den Begriff „Unterschrift“ verwenden.

Unterlagen, die in anderer Form (z.B. schriftlich auf dem Postweg, elektronisch per E-Mail oder Fax) eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.5 Vorbehaltene Aufklärung

Der Konzessionsgeber ist zur Aufklärung der Teilnahmeunterlagen, der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, auch hinsichtlich etwaiger Unterauftragnehmer sowie anderer Unternehmen (Eignungsleihe) sowie der Angebotsinhalte berechtigt. Dies gilt auch hinsichtlich der Eignung und Abgrenzung von Leistungsteilen geplanter Einsätze von Unterauftragnehmern (§ 33 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 KonzVgV). Teilnahmeanträge bzw. Angebote können ausgeschlossen werden, wenn der Bewerber bzw. Bieter dem Aufklärungsverlangen bis zum Ablauf der hierfür vom Konzessionsgeber gesetzten Frist nicht vollständig nachgekommen ist.

Auf eine Aufklärung in diesem Sinne besteht jedoch kein Anspruch.

5.6 Nachforderung unvollständiger oder fehlender Unterlagen

Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende oder unzureichende Angaben in Teilnahmeanträgen oder Angeboten unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz und der Nichtdiskriminierung nachzufordern. Hierzu gilt:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KonzVgV i.V.m. § 56 Abs. 2 VgV kann der Konzessionsgeber den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Konzessionsgeber ist berechtigt, in der Konzessionsbekanntmachung oder den Unterlagen des Auswahlverfahrens festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Gemäß § 56 Abs. 3 VgV ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

5.7 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Teilnahmeanträge von Bewerbern bzw. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 8 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

5.8 Abweichende Bedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bewerber/Bieter bzw. sonstige von den geforderten Teilnahme-/Angebotsunterlagen abweichende Unterlagen/Vorlagen sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil der Teilnahme-/Angebotsunterlagen. Dies gilt insbesondere für

- bewerbereigene Bewerberschreiben,
- bewerbereigene Vorlagen von Eigenerklärungen bzw. Referenzlisten,
- bieter eigene Angebotsschreiben,
- bieter eigene Adresslisten,
- bieter eigene Vorleistungspreise,
- bieter eigene Vertragsunterlagen (Hinweis: Reine Änderungsvorschläge der Bieter am angepassten und in den Unterlagen des Auswahlverfahrens bereitgestellten Zuwendungsvertrag des Konzessionsgebers sind zugelassen; auf den Inhalt der Abwehrklausel wird hingewiesen),
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bewerbers/Bieters.

5.9 Kosten-/Aufwandsersatz

Der Konzessionsgeber erstattet keine Kosten für die Teilnahmeantragstellung und/oder Angebotserstellung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der Durchführung des Auswahlverfahrens. Dies gilt auch für die Durchführung von Verhandlungen und im Fall der Aufhebung des Auswahlverfahrens. Der Bewerber/Bieter verzichtet durch Stellung eines Teilnahmeantrages bzw. Angebotslegung auf etwaige Aufwandsersatzansprüche.

5.10 Rechtsschutzmöglichkeit

Bislang erklärten sich die Vergabekammern bei Auswahlverfahren, deren geschätzter Auftragswert oder Gesamtauftragswert den jeweiligen EU-Schwellenwert nicht erreicht oder übersteigt, für nicht zuständig (§ 1 Abs. 1 BayNpV). Der Konzessionsgeber geht davon aus, dass dies weiter der Fall ist und daher ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Andernfalls wäre im Übrigen nach Auffassung des Konzessionsgebers für die ausgeschriebene Leistung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 die Bereichsausnahme des § 149 Nr. 8 GWB einschlägig. In der Folge sieht der Konzessionsgeber den 4. Teil des GWB als nicht anwendbar an.

Die Bezeichnung der „zuständigen Vergabekammer“ in der Konzessionsbekanntmachung begründet insofern keinen Zugang zu einem Nachprüfungsverfahren. Die Frage der Prüfung und Entscheidung über deren Zuständigkeit obliegt der Vergabekammer selbst.

Soweit die Vergabekammer fehlende Zuständigkeit (§ 1 Abs. 1 BayNpV) und die Bereichsausnahme (§ 149 Nr. 8 GWB) nicht als gegeben sieht und sich für zuständig erklärt, wird hinsichtlich der Einleitung eventueller Nachprüfungsverfahren auf § 160 GWB verwiesen.

5.11 Datenschutz

Der Konzessionsgeber wird im Rahmen dieses Auswahlverfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession von allen Interessenten/Bewerbern/Bietern sowie von diesen ggf. benannten Nachunternehmen neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten verarbeiten.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens und des Teilnahmewettbewerbs sowie der Angebotsabgabe müssen Interessenten/Bewerber/Bieter nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für im Zusammenhang mit diesem Verfahren und in Vorbereitung eines evtl. Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Konzessionsgeber gesetzlich verpflichtet ist.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 9 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

Die Datenschutzinformation des Konzessionsgebers gemäß Art. 13 DSGVO, wie Daten verarbeitet werden und welche Rechte den Betroffenen im Zusammenhang mit deren personenbezogenen Daten zustehen, ist in „Datenschutzhinweise“ (A1) diesen „A-Allgemeinen Verfahrensbedingungen“ angefügt.

6 Bezeichnungen/Begriffe

- „Bewerber“ im Sinne der gesamten Unterlagen des Auswahlverfahrens (Ziff. 4) sind alle Rechtspersonen, welche sich im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs (Stufe 1) durch Einreichung des Teilhmantrages bewerben. Der verwendete Begriff „Bewerber“ umfasst dabei auch Bewerbergemeinschaften bzw. Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft.
- „Teilnehmer“ im Sinne der gesamten Unterlagen des Auswahlverfahrens (Ziff. 4) sind alle Bewerber, welche im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs (Stufe 1) form- und fristgerecht alle geforderten Unterlagen und Nachweise eingereicht haben und nach Überprüfung durch den Konzessionsgeber als Teilnehmer zugelassen wurden.
- „Bieter“ im Sinne der gesamten Unterlagen des Auswahlverfahrens (Ziff. 4) sind alle Teilnehmer, welche im Rahmen der Angebotslegung und Verhandlung (Stufe 2) vom Konzessionsgeber zur Abgabe eines Erstangebotes – im Falle der Durchführung von Verhandlungen zur Abgabe eines Folgeangebotes – aufgefordert worden sind. Der verwendete Begriff „Bieter“ umfasst dabei auch Bietergemeinschaften bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft.

7 Verfahrensablauf

Der Konzessionsgeber führt ein Auswahlverfahren zur Suche eines Netzbetreibers im sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Gigabit-RL 2.0 im Rahmen des „Lückenschluss-Programms“ i.S.d. Nr. 9.1 der Gigabit-RL 2.0 durch. Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege einer Verhandlungsvergabe mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb entsprechend § 12 KonzVgV i.V.m. § 14 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 § 17 Abs. 1 VgV, § 119 Abs. 5 GWB (zweistufiges Verhandlungsverfahren).

Das Auswahlverfahren folgt dabei dem nachfolgend grob dargestellten Ablauf dieser „A-Allgemeinen Verfahrensbedingungen“ zum vorweggenommenen Teilnahmewettbewerb und der anschließenden Stufe der Angebotslegung(en) bzw. Verhandlung(en).

Näheres hierzu ergibt sich aus den besonderen Verfahrensbedingungen dieser Unterlagen des Auswahlverfahrens:

- „C-Besondere Verfahrensbedingungen Teilnahmewettbewerb“ (Stufe 1)
- „D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung“ (Stufe 2)

7.1 Stufe 1: Teilnahmewettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Bewerber können auf der ersten Stufe im vorweggenommenen Teilnahmewettbewerb ab Bekanntmachung des Auswahlverfahrens einen Antrag durch form- und fristgerechte Einreichung aller geforderter Unterlagen und Nachweise stellen (siehe hierzu „C-Besondere Verfahrensbedingungen Teilnahmewettbewerb“ der Stufe 1).

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2024)	Konzessionsgeber:	Gemeinde Oberaudorf	Seite 10 von 10
	A-Allgemeine Verfahrensbedingungen	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: OBERAUDORF1BP02-1	Version:	1.0	

Der Konzessionsgeber prüft alle form- und fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit gemäß § 29 KonzVgV, § 56 Abs. 1 VgV. Eine Beschränkung der Zahl geeigneter Bewerber i.S.d. § 17 Abs. 4 VgV findet hierbei keine Anwendung.

7.2 Stufe 2: Angebotslegung und Verhandlung

7.2.1 Aufforderung zur Erstangebotslegung

In der zweiten Stufe fordert der Konzessionsgeber über die Vergabeplattform (s. obige Ziff. 5.2) alle geeigneten Bewerber als zugelassene Teilnehmer zur Abgabe von Erstangeboten unter Benennung einer entsprechenden Frist auf. Bieter können Angebote form- und fristgerecht einreichen; diese müssen alle geforderten Inhalte enthalten (siehe hierzu „D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung“ der Stufe 2).

Der Konzessionsgeber prüft die eingegangenen Erstangebote in der 2. Stufe entsprechend § 29 KonzVgV, § 56 Abs. 1 VgV auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit.

7.2.2 Verhandlung zu Angebots- und Vertragsinhalten

Der Konzessionsgeber kann gemäß § 17 Abs. 10 VgV mit allen Bietern gleichermaßen Verhandlungen über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote führen, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Konzessionsgeber in den Unterlagen des Auswahlverfahrens festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Gegenstand der Verhandlung können insbesondere auch von Bietern vorgeschlagene Änderungen an dem vom Konzessionsgeber vorgegebenen, angepassten Muster-Zuwendungsvertrag sein.

Der Konzessionsgeber behält sich i.S.d. § 17 Abs. 11 VgV jedoch vor, den Auftrag auch ohne Verhandlung zu erteilen.

7.2.3 Aufforderung zur verbesserten Angebotslegung

Der Konzessionsgeber fordert, ggf. nach vorher durchgeführten Verhandlungsgesprächen mit allen Bietern, erneut alle Bieter gemäß § 17 Abs. 14 VgV unter Benennung einer hierfür maßgeblichen Frist zur Abgabe eines verbesserten Angebotes auf. In dieser Aufforderung wird der Konzessionsgeber mindestens diejenigen Unterlagen des Auswahlverfahrens erneut allen Bietern über die Vergabeplattform (s. obige Ziff. 5.2) bereitstellen, welche der Konzessionsgeber aufgrund der Verhandlungsergebnisse inhaltlich fortgeschrieben hat.

Dies kann insbesondere auch der Inhalt des vorgegebenen Muster-Zuwendungsvertrages betreffen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, ggf. Verhandlungen über gelegte Folgeangebote bzw. weitere Aufforderungen zu verbesserten Angeboten durchzuführen und die Verfahrensschritte 7.2.2 und 7.2.3 zu wiederholen.